

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 14.6.1976). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Ortspläne ist einwandfrei möglich.

Nienburg (Weser), den 18.10.1976



Z. Jäne

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom LANDKREIS NIENBURG - WESER DER OBERKREISDIREKTOR HOCHBAUABTEILUNG

J. A. Preusel

Der Rat der GEMEINDE HEEMSEN hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 10.8.1976 nach Prüfung der fristgemäß vorgetragenen Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

HEEMSEN, den 23.8.1976

Brunner
(BÜRGERMEISTER)



H. Kirschner
(GEMEINDEDIREKTOR)

Der vom Rat der GEMEINDE HEEMSEN in der Sitzung vom 10.8.1976 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 214-1-123/76 vom heutigen Tage genehmigt.

HANNOVER, den 4.3.1977

(L.S.)

Der Regierungspräsident
in Hannover
Im Auftrage:
ges. Hagen

Landkreis Nienburg - Weser

GEMEINDE

HEEMSEN

Bebauungsplan Nr. 2

GEWERBEGBIET
in der Flur 11

Maßstab = 1:1000

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 20. April 1977 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekannt gemacht worden.

Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß § 12 BBauG bei der Stadt - Gemeinde - Verwaltung ab 5. April 1977 öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

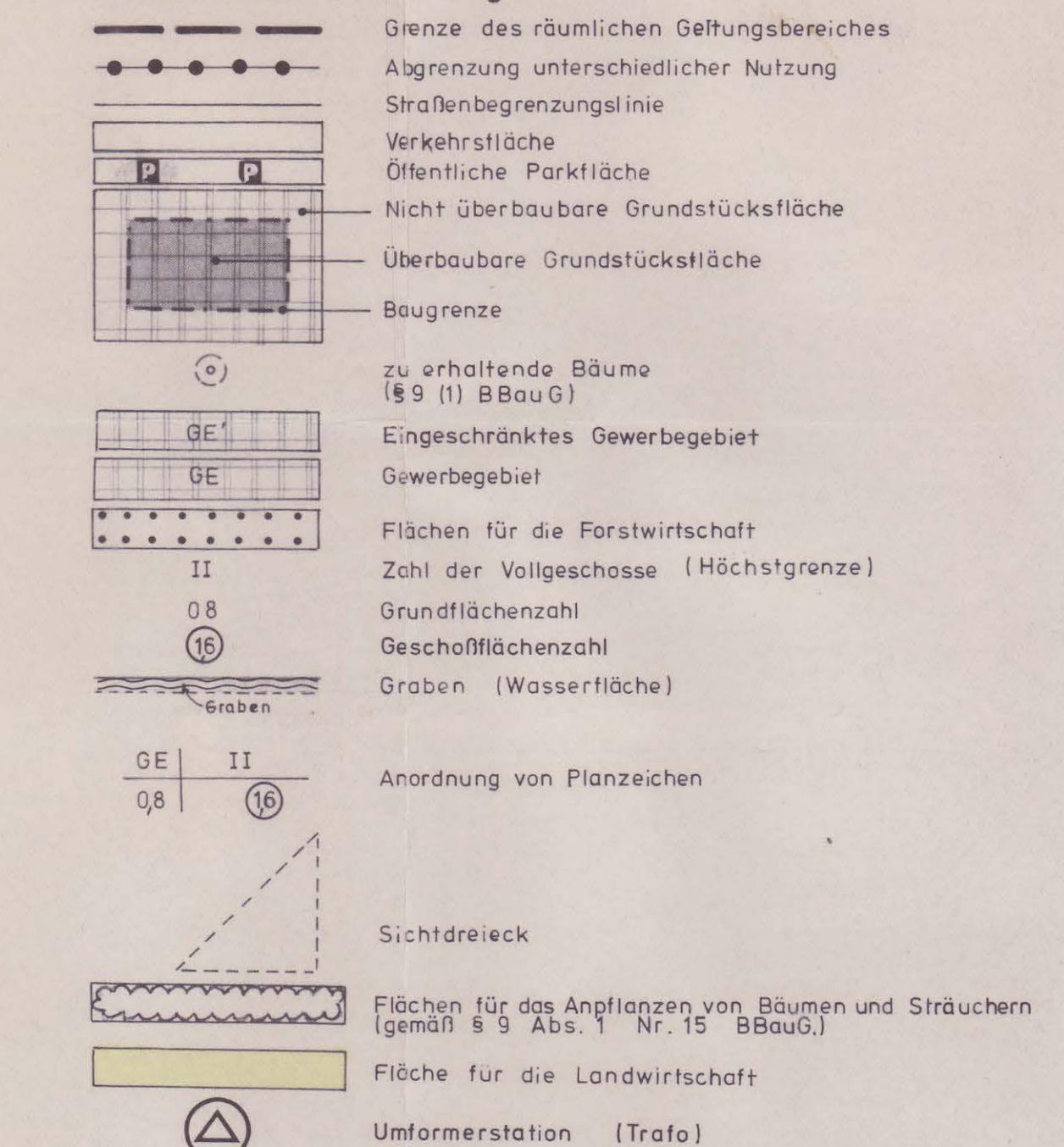
HEEMSEN, den 27. April 1977

(L.S.)

H. Kirschner
(Gemeindestadtrat)

H. Kirschner
(Gemeindestadtrat)

Planzeichnerklärung:



Textliche Festsetzungen:

Innerhalb des Sichtdreiecks darf die Sicht in mehr als 080m Höhe über Fahrbohnoberkante beider Straßen nicht behindert werden.

Zufahrten im Bereich des Pflanzgebotes sind zulässig.

Im eingeschränkten Gewerbegebiet sind nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, die im Mischgebiet (§ 6 BauNVO) zulässig sind.

Hinweise:

Die als Kreisbögen dargestellten Straßeneinmündungen sollen als ein Vieleckzug in etwa örtlich abgesteckt werden.